



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 16.07.2026, Az.: 50.5/699.1-2019-0010/nr**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:

Die Agro Energie Hohenlohe GmbH & Co. KG, Bachstraße 48, 74635 Kupferzell beabsichtigt die Änderung der Biogasanlage durch den Austausch und die Lageveränderung des BHKW 3. Mit Verfügbarkeit der neuen Gasmotoren mit reduzierten Gasverbräuchen, höheren Wirkungsgraden, geringeren Abgasvolumenströmen, geringeren Emissionskonzentrationen und folgerichtig geringeren Emissionsmassenströmen wird das Emissionsverhalten der Gasverstromung erheblich verbessert.

Für das Vorhaben wurde am 08.06.2026 ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Dieser wurde zwischenzeitlich abgeändert und am 07.07.2026 die letztgültige Version der Antragsunterlagen eingereicht.

Es findet ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG gilt, dass bei Änderungen eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der in Nr. 1.2.2.2 genannte Bereich von 1 MW bis weniger als 10 MW wird vorliegend erreicht. Das BHKW hat künftig eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5.853 kW (FWL).

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gelten für Änderungsvorhaben die Vorgaben des § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Grundsätzlich gehen keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Boden, Flächen, Wasser, Landschaft, Kultur und Sachgüter von der geplanten Maßnahmenanpassung aus.

Es liegen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 16.07.2026
Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt